

Steuersystem in Oesterreich

UMSATZSTEUER

Steuersätze

Normalsteuersatz: 20 %

ermäßigter Steuersatz 10%

zB für bestimmte Restaurantumsätze, Beherbergungsdienstleistungen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, Bücher, elektronische Publikationen von Büchern, Lebensmittel, Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke, Zeitungen, Noten und kartografische Erzeugnisse, bestimmte Reparaturdienstleistungen,

ermäßigter Steuersatz 13%

zB für Leistungen im Kultur und Freizeitbereich (Theater, Kino), Kunstgegenstände, lebende Tiere und Pflanzen, Inlandsflüge.

Lieferungen

steuerpflichtig sind Lieferungen und die Entnahme für private Zwecke (Eigenverbrauch), soweit nicht Ausnahmen bestehen

Ort der Lieferung

grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (ruhende Lieferung)

im Falle der Versendung/Beförderung durch Lieferer oder Abnehmer dort, wo die Versendung/ Beförderung beginnt (bewegte Lieferung)

Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet: falls Lieferer Schuldner der Einfuhr-USt, im Einfuhrland (Incoterm DDP)

Lieferung mit Schiff, Flugzeug, Eisenbahn innerhalb der EU: Abgangsort

Besonderheiten bei Reihen- und Dreiecks- geschäften

sonstige Leistungen

steuerpflichtig sind sonstige Leistungen sowie die Verwendung und die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen für private Zwecke (Eigenverbrauch), soweit nicht Ausnahmen bestehen

Ort bei sonstigen Leistungen

Unterscheidung, ob Leistungen

■ an Unternehmer

(„Business to Business“, „B2B“) oder

■ an Nichtunternehmer

(„Business to Customer“, „B2C“)

erbracht werden. Als „Unternehmer“ für die Bestimmung des Leistungsortes gelten

■ Unternehmer (innerhalb der EU mit UID) und

■ nicht steuerpflichtige juristische Personen mit UID

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Grundregel

B2B	B2C
Empfängerort (Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	Unternehmerort (Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)

Sonderfälle

	B2B	B2C
Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unter-richtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter; gilt nicht für Eintrittsberechtigung und damit zusammen- hängende Leistungen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort (Grundregel), außer bei online Veranstaltungen: Empfängerort
Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort (kein Reverse Charge- System für Eintritts- berechtigungen etc.)	Tätigkeitsort
Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird	wo die Beförderung bewirkt wird
Güterbeförderung (ohne ig Güterbe- förderung)	Empfängerort (Grundregel)	wo die Beförderung bewirkt wird
ig Güterbeförderung	Empfängerort (Grundregel)	Abgangsort
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort

	B2B	B2C
Begutachtung von und Arbeiten an beweg- lichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienst- leistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienst- leistungen bei ig Personenbeförderung	Abgangsort	Abgangsort
Vermietung von Beförderungsmittel bis 30 Tage	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
Vermietung von Beförderungsmittel länger als 30 Tage	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort Sonderregelungen für die Vermietung von Sportbooten
"Katalogleistung" an Private im Drittland		Empfängerort
Katalogleistung an Private in EU		Unternehmerort (Grundregel)
Elektronisch erbrachte, sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseh- dienstleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort bzw. ab 1.1.2019 Unternehmensort, wenn Gesamtbetrag der Entgelte innerhalb der EU max. EUR 10.000

Mini-One-Stop-Shop (MOSS) bzw. One-Stop-Shop (OSS)

Für folgende Leistungen können seit 01.07.2021 die Umsätze über den One-Stop-Shop (OSS) in einem Mitgliedstaat gesammelt erklärt und die Umsatzsteuer zentral abgeführt werden:

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

- B2C-Dienstleistungen
- Versandhandel: Entfall der Lieferschwelle (Ausnahme für Kleinunternehmer bis insgesamt EUR 10.000).
- Einfuhr: Steuerbefreiung für Einfuhr von Waren

Import-One-Stop-Shop (IOSS) anwendbar für Einfuhrversandhandel mit Waren < EUR 150

- Plattformen: bestimmte Plattformen werden so behandelt, als ob sie selbst die Waren geliefert hätten (Lieferfiktion); Plattform kann zum Steuerschuldner werden

Reverse Charge „Umkehr der Steuerschuld“

Grundsätzlich bei allen grenzüberschreitenden Leistungen und Werklieferungen; Ausnahmen: Eintrittskarten, Maut und Vermietung

Voraussetzungen

Leistungserbringer hat im Inland weder (Wohn) Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte. Leistungsempfänger ist Unternehmer (auch mit nicht steuerbaren Tätigkeiten), nicht steuerpflichtige juristische Person mit UID-Nr. oder juristische Person des öffentlichen Rechts

Folgen

Rechnung ohne USt, Hinweis auf Übergang der Steuerschuld, UID des leistenden und des empfangenden Unternehmers
Umsatzsteuer schuldet der Empfänger Leistender haftet für die Umsatzsteuer

Sonderregelungen

ua. für inländische Bauleistungen und bestimmte betrugsanfällige Bereiche (zB Mobiltelefone, Videospielkonsolen, Laptops, Schrotte) wenn das Entgelt mind EUR 5.000 beträgt

Steuerbefreiung

echte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht trotz umsatzsteuerfreier Lieferung/Leistung zu)

- ■ Ausfuhrlieferungen
 - innergemeinschaftliche Lieferungen
 - Umsätze für die Seeschifffahrt und die Luftfahrt
 - Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr
 - Beförderung von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr (bei der Einfuhr, wenn die Kosten bei der Einfuhr enthalten sind oder bei der Ausfuhr)
- ■ Beförderung von Personen mit Schiffen, Luftfahrzeugen und Eisenbahnen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr
 - Vermittlung der oben angeführten Umsätze
 - Vermietung an Diplomaten

unechte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht nicht zu)

- ■ Umsätze von Banken, Versicherungen und Pensionskassen
- Umsätze von Grundstücken (Option zur Steuerpflicht möglich)
- Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften (ausgenommen für Wohnzwecke, Parkplätze sowie kurzfristige Vermietung); Option zur Steuerpflicht unter bestimmten Voraussetzungen möglich
- Umsätze von Ärzten, Dentisten, Hebammen ua.
- Umsätze von Kleinunternehmern (Umsatzgrenze brutto pro Kalenderjahr EUR 55.000; Möglichkeit zur Steuerpflicht zu optieren)

Vorsteuerabzug

Für die dem Unternehmen für bezogene Lieferungen und sonstige Leistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer steht idR der Vorsteuerabzug zu.

Kein Vorsteuerabzug idR bei:

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

- nicht abzugsfähigen Aufwendungen
- unternehmerische Nutzung von weniger als 10 %
- Anschaffung, Miete, Betrieb Pkw und Kombi (Vorsteuerabzug unter bestimmten Voraussetzungen möglich)
- unecht steuerfreien Umsätzen

Vorsteuerberichtigung

Ändern sich bei Gegenständen des Anlagevermögens (bzw. auch Großreparaturen) nachträglich die für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse, ist eine entsprechende positive oder negative Korrektur des Vorsteuerabzuges vorzunehmen.

Der Vorsteuerberichtigungszeitraum beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Der Vorsteuerberichtigungszeitraum im Zusammenhang mit Grundstücken beträgt grundsätzlich 20 Jahre.

Immobilien

Vermietung

Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen ist steuerfrei (aber Ausnahmen);

Möglichkeit des Vermieters, zur Steuerpflicht zu optieren, Option bei Abschluss eines neuen Mietvertrages bei angeschafften, unternehmerisch genutzten Immobilien nur möglich, sofern Leistungsempfänger die Immobilie nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (Bagatellgrenze von 5 %)

Option bei Beginn der Selbsterrichtung des Gebäudes vor dem 01.09.2012 weiterhin uneingeschränkt (also auch bei neuen Mietverhältnissen) möglich (sogenanntes „Errichterprivileg“)

Ausnahme:

Ua. Vermietung für Wohnzwecke (10 %) Beherbergung (10 %) bzw. kurzfristige Vermietung von Grundstücken (Vermietung während eines ununterbrochenen Zeitraumes von nicht mehr als 14 Tagen), oder von Maschinen, Anlagen und Garagen (20 %)

Verkauf

Umsätze von Grundstücken sind unecht steuerfrei, es besteht die Möglichkeit des Verkäufers, zur 20%igen Steuerpflicht zu optieren

Vorsteuerrückerstattung für österreichische Unternehmer innerhalb der EU

Elektronischer Antrag (mittels FinanzOnline) beim für den österreichischen Unternehmer zuständigen Finanzamt in Österreich bis spätestens 30.09. des Folgejahres. Pro Mitgliedsstaat ist ein separater Antrag erforderlich.

Übermittlung von Originalrechnungen nur nach Aufforderung durch die Finanzbehörden des jeweiligen Mitgliedstaates erforderlich.

Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: EUR 400 (EUR 50, wenn Erstattungszeitraum Kalenderjahr)

Ausländische Unternehmer

Unternehmer, die keinen Sitz und keine Betriebsstätte im Inland haben

Registrierung

Registrierungspflicht nur für inländische Lieferungen, Maut, Eintrittsberechtigungen und Vermietung, falls im Inland Umsätze getätigt werden

Vorsteuerrückerstattung für in der EU ansässige Unternehmer

Wenn keine Umsätze in Österreich getätigt werden, elektronischer Antrag beim zuständigen Finanzamt im EU-Mitgliedsstaat (Herkunftsland) des EU-Unternehmers bis spätestens 30.09. des Folgejahres

Vorsteuerrückerstattung für nicht in der EU ansässige Unternehmer

Wenn keine Umsätze in Österreich getätigt werden, ist spätestens am 30. Juni des Folgejahres die Rückerstattung zu beantragen
amtlicher Vordruck, Beilage der Originalrechnungen
Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: EUR 400 (EUR 50, wenn Erstattungszeitraum Kalenderjahr ist)

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Konsignationslager

Die Bestückung des Konsignationslagers stellt selbst noch kein ig Verbringen dar. Besteuerung erst im Zeitpunkt der Entnahme, weshalb sich ein Lieferant nicht mehr im Bestimmungsland regist- rieren lassen muss (anwendbar unter bestimmten Voraussetzungen).

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Doppelbesteuerungsabkommen

Unterschiedlich wird das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobiliengesellschaften geregelt. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen hat in den mit „ja“ gekennzeichneten DBAs im Falle von „Share Deals“ nicht der Ansässigkeitsstaat des Veräußerers das Besteuerungsrecht, sondern idR jener Staat, in dem die Immobilie liegt.

Bei den Quellensteuersätzen ist eine mögliche Reduktion unter Anwendung von EU-Richtlinien (Mutter-Tochter-Richtlinie, Zins-Lizenz-Richtlinie) zu beachten.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Land	Inkrafttreten*	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %
Ägypten	28.10.1963	nein	10	0
Albanien	01.09.2008	nein	5/15	0/5
Algerien	01.12.2006	nein	5/15	10
Armenien	01.03.2004	ja	5/15	10
Aserbaidshan	23.02.2001	ja	5/10/15	0/10
Australien	01.09.1998	ja	15	10
Bahrain	01.02.2011	nein	0	0
Barbados	01.04.2007	nein	5/15	0
Belgien	28.06.1973	nein	0/15	15
Belize	01.12.2003	nein	5/15	0
Bosnien und Herzegowina	01.01.2012	nein	5/10	0/5
Brasilien	01.07.1976	ja	15	15
Bulgarien	03.02.2011	nein	0/5	0/5
Chile	09.09.2015	ja	15	5/15
China	01.11.1992	ja	7/10	10
Dänemark	27.03.2008	nein	0/15	0
Deutschland	18.08.2002	ja	0/5/15	0
Estland	12.11.2002	ja	0/5/15	0/10
Finnland	01.04.2001	ja	0/10	0
Frankreich	01.09.1994	ja	0/15	0
Georgien	01.03.2006	nein	0/5/10	0
Griechenland	01.04.2009	nein	0/5/15	0/8
Großbritannien	01.03.2019	ja	0/10/15	0
Hongkong	01.01.2011	ja	0/10	0
Indien	05.09.2001	ja	10	10
Indonesien	01.10.1988	nein	10/15	10
Iran	11.07.2004	nein	5/10	0/5
Finnland	01.04.2001	ja	0/10	0
Frankreich	01.09.1994	ja	0/15	0
Georgien	01.03.2006	nein	0/5/10	0
Griechenland	01.04.2009	nein	0/5/15	0/8
Großbritannien	01.03.2019	ja	0/10/15	0
Hongkong	01.01.2011	ja	0/10	0
Indien	05.09.2001	ja	10	10
Indonesien	01.10.1988	nein	10/15	10
Iran	11.07.2004	nein	5/10	0/5
Irland	05.01.1968	ja	0/10	0
Island	01.03.2017	nein	5/15	0
Israel	01.03.2018	ja	0/10/15	5
Italien	06.04.1985	nein	0/15	10
Japan	27.10.2018	ja	0/10	0
Kanada	17.02.1981	ja	5/15	0/10
Kasachstan	01.03.2006	nein	5/15	10

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Katar	07.03.2012	nein	0	0
Kirgisistan	01.05.2003	ja	5/15	10
Korea	01.12.1987	ja	5/15	0/10
Kosovo	28.12.2018	ja	15/0	10
Kroatien	27.06.2001	nein	0/15	5
Kuba	12.09.2006	nein	5/15	0/10
Kuwait	01.03.2004	nein	0	0
Lettland	16.05.2007	ja	5/10	0/10
Liechtenstein	07.12.1970	nein	0/15	0
Litauen	07.11.2005	ja	5/15	10
Luxemburg	07.02.1964	nein	0/5/15	0
Malaysia	01.12.1990	nein	5/10	0/15
Malta	13.07.1979	nein	0/15	5
Marokko	12.11.2006	ja	5/10	10
Mazedonien	20.01.2008	nein	0/15	0
Mexiko	01.01.2005	ja	5/10	0/10
Moldau	01.01.2005	nein	5/15	0/5
Mongolei	01.10.2004	nein	5/10	10
Montenegro	01.01.2016	nein	5/10	10
Nepal	01.01.2002	nein	5/10/15	10/15
Neuseeland	01.12.2007	ja	15	0/10
Niederlande	21.04.1971	nein	0/5/15	0
Norwegen	01.12.1996	nein	15	0
Pakistan	01.06.2007	ja	10/15	0/15
Philippinen	01.04.1982	ja	10/25	0/10/15
Polen	01.04.2005	ja	0/5/15	5
Portugal	27.02.1972	nein	0/15	10
Rumänien	01.02.2016	ja	0/5	0/3
Russland**	30.12.2002	ja	5/15	0
San Marino	01.12.2005	ja	0/15	0
Saudi Arabien	01.06.2007	ja	0/5	0/5
Schweden	29.12.1959	nein	0/5/10	0
Schweiz	04.12.1974	nein	0/15	0
Serbien	17.12.2010	ja	5/15	10
Singapur	22.10.2002	ja	0/10	5
Slowakei (CSSR)	12.02.1979 (01.01.1995)	nein	0/10	0
Slowenien	01.02.1999	nein	0/5/15	0/5
Spanien	01.01.1968	nein	0/10/15	5
Südafrika	06.02.1997	nein	5/15	0
Tadschikistan	01.07.2012	nein	5/10	8
Taiwan	01.01.2015	nein	10	10
Thailand	01.07.1986	ja	10/25	10/25
Tschechien	22.03.2007	nein	0/10	0
Tunesien	04.09.1978	nein	10/20	10

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Türkei	01.1.2009	nein	0/5/15	0/5/10/15
Turkmenistan	01.02.2016	ja	0/15	0/10
Ukraine	20.05.1999	ja	5/15	5
Südafrika	06.02.1997	nein	5/15	0
Tadschikistan	01.07.2012	nein	5/10	8
Taiwan	01.01.2015	nein	10	10
Thailand	01.07.1986	ja	10/25	10/25
Tschechien	22.03.2007	nein	0/10	0
Tunesien	04.09.1978	nein	10/20	10
Türkei	01.1.2009	nein	0/5/15	0/5/10/15
Turkmenistan	01.02.2016	ja	0/15	0/10
Ukraine	20.05.1999	ja	5/15	5
Ungarn	09.02.1976	nein	0/10	0
USA	01.02.1998	ja	5/15	0
Usbekistan	01.08.2001	nein	5/15	10
VAE	01.09.2004	nein	0/10	0
Venezuela	17.03.2007	ja	5/15	4,95/10
Vietnam	01.01.2010	ja	0/5/10/15	0/10
Weißrussland	09.03.2002	nein	5/15	5
Zypern	01.01.1991	ja	0/10	0

Stand zum 1.1. 2023 lt BMF

Unterzeichnete, aber noch nicht in Kraft getreten sind folgende DBAs: Libyen, Syrien und Argentinien.

* Details zum Anwendungszeitpunkt sind den Bestimmungen des jeweiligen DBA zu entnehmen.

von Russland am 08.08.2023 einseitig ausgesetzt und am 07.12.2023 von Österreich suspendiert. Damit ist eine **Doppelbesteuerung kaum zu vermeiden.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

GESELLSCHAFTSFORMEN

Gesellschaftsformen

	<i>Bezeichnung in jeweiliger Landessprache</i>	<i>Eintrag Handelsregister / Rechtspersönlichkeit</i>	<i>Mindestkapital</i>	<i>Einpersonengesellschaft</i>
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	ja / ja	idR EUR 35.000; ab 2024 generell EUR 10.000 (EUR 70 pro Gesellschafter) bei Neugründung in den ersten 10 Jahren EUR 10.000 möglich	ja
FlexKapG/FlexCo	Flexible Kapitalgesellschaft	ja / ja	EUR 10.000 (EUR 1 pro Gesellschafter)	ja
AG / SE	Aktiengesellschaft / Europäische Gesellschaft	ja / ja	AG: EUR 70.000 SE: EUR 120.000	ja
Gen. (mbH)	Genossenschaft mit beschränkter Haftung	ja / ja	nein	nein
OG	Offene Gesellschaft	ja / großteils	nein	nein
KG	Kommanditgesellschaft	ja / großteils	nein	nein
eingetragene Zweigniederlassung	Eingetragene Zweigniederlassung	ja / nein	nein	-
steuerliche Betriebsstätte	Steuerliche Betriebsstätte	nein / nein	nein	-

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

	Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren	Schriftlichkeit/Notariatsakt	Transparenz (steuerlich)	Registrierung Finanzbehörden	Abschlussprüfung (Umsatz > 10 Mio. EUR; Bilanzsumme > 5 Mio. EUR; Mitarbeiter > 50)
GmbH	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn Größenklassen entsprechend überschritten
Flexible Kapitalgesellschaft	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn Größenklassen entsprechend überschritten
AG / SE	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	zwingend
Gen. (mbH)	nein / Firmenbucheintragung	ja / nein	nein	ja	wenn Größenklassen entsprechend überschritten
OG	nein / Firmenbucheintragung	empfohlen / nein	ja	ja	nein (keine natürliche Person Vollhafter: ja, wenn Größenklassen überschritten)
KG	nein / Firmenbucheintragung	empfohlen / nein	ja	ja	nein (keine natürliche Person Vollhafter: ja, wenn Größenklassen überschritten)
eingetragene Zweigniederlassung	nein / Firmenbucheintragung	-	- (ja)	ja	im Rahmen einer etwaigen Prüfung des Stammhauses
steuerliche Betriebsstätte	nein / -	-	- (ja)	ja	im Rahmen einer etwaigen Prüfung des Stammhauses

FUSIONEN & ÜBERNAHMEN

Finanzierung

Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft

In Österreich bestehen sehr strenge Beschränkungen und Offenlegungspflichten hinsichtlich Kredite oder Garantien der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft („verbotene Einlagenrückgewähr“).

Nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)

Der Einsatz nachrangiger Verbindlichkeiten ist erlaubt.

Zinsaufwendung im Zusammenhang mit dem Anteilskauf

Zinsaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung des Anteilskaufes anfallen, sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Einschränkung der Abzugsfähigkeit bei Beteiligungsanschaffungen im Konzern, bei Zinszahlungen

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

an niedrig besteuerte Körperschaften im Konzern und bei hybriden Gestaltungen.

Zinsaufwendung im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten

Zinsaufwendungen sind steuerlich idR abzugsfähig, soweit das Mezzaninkapital steuerlich als Verbindlichkeit und nicht als (verdecktes) Eigenkapital zu betrachten ist. Abzugsfähigkeit ist idR gegeben, wenn der Gläubiger weder am Firmenwert noch am Liquidationserlös beteiligt ist. Keine Abzugsfähigkeit bei Zinszahlungen an niedrig besteuerte Körperschaften im Konzern und bei hybriden Gestaltungen.

EU-Zinsschranke

Ein Zinsüberhang (liegt vor wenn die abzugsfähigen Zinsaufwendungen die steuerpflichtigen Zinserträge übersteigen) ist grds nur mehr bis zu 30% des EBITDA steuerlich abzugsfähig. Es gilt ein Freibetrag von EUR 3 Mio.

Abfindungsmöglichkeiten

Abfindung von Minderheitsgesellschaftern („Squeeze out“)

Möglich bei einer Beteiligung von mindestens 90% des Grundkapitals bzw. Stammkapitals (gilt sowohl für Aktiengesellschaften als auch für GmbH), auch gegen den Willen des Minderheitsgesellschafters

Veräußerungsgewinne - Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften

Aktienverkauf (AG)

Veräußerungsgewinne von Kapitalgesellschaften aus dem Verkauf von Aktien stellen im Allgemeinen steuerpflichtige Erträge dar. Für internationale Holdinggesellschaften gelten andere Vorschriften.

Anteilsverkauf (GmbH)

Veräußerungsgewinne von Kapitalgesellschaften aus dem Verkauf von GmbH-Anteilen stellen im Allgemeinen steuerpflichtige Erträge dar. Für internationale Holdinggesellschaften gelten andere Vorschriften.

Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Personengesellschaften (OG oder KG) stellen idR sowohl für Kommanditisten als auch Vollhafter steuerpflichtige Erträge dar.

Internationale Schachtelbegünstigung

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf internationaler Beteiligungen sind steuerfrei, wenn die Gesellschaft nicht für Besteuerung optiert hat und kein sogenannter „Missbrauchstatbestand“ vorliegt. Die Mindestbeteiligungsdauer beträgt 1 Jahr, die Mindestbeteiligungshöhe 10 % (Details siehe Kapitel Körperschaftsteuer).

Unternehmensverkauf (Verkauf von Vermögensgegenständen)

Definition

Der Verkauf eines Unternehmens durch Verkauf der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten („asset deal“) ist möglich. Besondere arbeitsrechtliche, mietrechtliche ua. Vorschriften sind zu beachten, wenn Arbeitsverhältnisse, Mietverträge etc. übertragen werden sollen.

Bewertung

Beim Verkauf der einzelnen Vermögensgegenstände gilt das Anschaffungskostenprinzip. Der Gesamtkaufpreis wird den einzelnen Vermögensgegenständen und Schuldenpositionen zu Verkehrswerten zugeordnet, ein verbleibender Rest stellt den aktiven Firmenwert dar. Passive Firmenwerte sind steuerlich nicht zulässig.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Firmenwert

Für steuerliche Zwecke kann der Firmenwert idR über 15 Jahre linear abgeschrieben werden.

Verschmelzungen und Abspaltungen

Unternehmensrechtlich zulässige Formen

Verschmelzung durch Übertragung an die Muttergesellschaft (u.U. an die Tochtergesellschaft), Verschmelzung von Schwestergesellschaften, Umwandlung durch Übertragung des Unternehmens an den Hauptgesellschafter (nicht: Kapitalgesellschaft), Spaltung, Abspaltung

Bewertung

Unternehmensrechtlich besteht idR ein einheitlich auszuübendes Bewertungswahlrecht für die Vermögensgegenstände und Schulden.

Unternehmens- rechtliche Bewertung

Methode 1 - Buchwertfortführung Vermögensgegenstände und Schulden werden zu Buchwerten angesetzt, der Unterschiedsbetrag wird u.U. als Umgründungsmehrwert (und gegebenenfalls Firmenwert) bilanziert.

Methode 2 - Neubewertung Vermögensgegenstände und Schulden werden zum Verkehrswert angesetzt, der Unterschiedsbetrag wird als Firmenwert bilanziert.

Rückstellungserfordernisse (zB latente Steuern) sind zu beachten.

Firmenwertabschreibung

Bei Anwendung des österreichischen Umgründungssteuergesetzes kann steuerlich idR keine Firmenwertabschreibung vorgenommen werden.

Steuerfolgen

Die Neubewertung der Vermögensgegenstände und die Firmenwertabschreibung sind steuerlich idR nicht wirksam - Ausschüttungssperre beachten!

Einbringungen von Vermögensgegenständen in das Gesellschaftskapital

Sacheinlagen

Grundsätzlich ist die Einbringung von Vermögensgegenständen zulässig (Einbringung von Dienstleistungen können nicht Gegenstand von Sacheinlagen sein).

Steuerliche Behandlung

Der Tausch von einzelnen Vermögensgegenständen gegen Unternehmensanteile wird wie ein Kauf und Verkauf (zu Verkehrswerten) besteuert.

Zu beachten sind insbesondere auch die Transaktionskosten (zB Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr) und mögliche umsatzsteuerliche Auswirkungen.

Eine steuerneutrale Sacheinlage ist bei der Einlage von Betrieben und qualifizierten Kapitalanteilen grundsätzlich möglich.

Firmenwertabschreibung

Für steuerliche Zwecke kann der Firmenwert idR über 15 Jahre linear abgeschrieben werden, nicht allerdings insbesondere bei steuerneutralen Einbringungen nach dem UmgrStG.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

GESCHÄFTSFÜHRER

Zivilrecht

Arbeitsvertrag, Werkvertrag, freier Dienstvertrag, Auftrag etc.

Sozialversicherung

idR Arbeitnehmer: ASVG-versichert

Ausnahme: idR GSVG-versichert

Einkommensteuer

Arbeitnehmer: Lohnsteuer inkl. aller Lohnnebenkosten

Ausnahme Selbständiger: Einkommensteuer, idR trotzdem mit Lohnnebenkosten

Umsatzsteuer

Arbeitnehmer: keine Umsatzsteuer

Ausnahme Selbständiger: Umsatzsteuer (uU Wahlrecht)

Beschäftigungsbewilligung

Beschäftigungsbewilligung für Drittstaatsangehörige notwendig, Zugangserleichterungen für sogenannte Schlüsselarbeitskräfte

Bei selbständiger Tätigkeit mit Werkvertrag ist keine Beschäftigungsbewilligung notwendig

Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung

Freier Aufenthalt bzw. Niederlassung für EU-/EWR-Bürger

Haftung

bei mangelnder Sorgfalt zB für Dienstgeberabgaben, Konkursverschleppung, bei Insolvenz idR für Umsatz- steuer und Lohnabgaben

Mindestvergütung

meist in Kollektivverträgen geregelt, ansonsten angemessenes Entgelt; Strafen bei Unterentlohnung

SOZIALVERSICHERUNG UND LOHNNEBENKOSTEN

Sozialversicherung

Gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung

Beitragsätze und Höchstbeitragsgrundlagen

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

selbständig tätige Personen

Krankenversicherung

6.80%

Pensionsversicherung

18.50%

Selbständigenvorsorge

1.53%

Unfallversicherung

EUR 11,35 pro Monat

Höchstbeiträge

Beiträge sind bis maximal EUR 7.070,00 pro Monat zu zahlen

unselbständig tätige Personen (Angestellte)

Kranken- und Unfallversicherung

8,75 %

(davon 3,87 % Dienstnehmeranteil)

Pensionsversicherung

22,8 % (davon 10,25 % Dienstnehmeranteil)

Höchstbeiträge

Beiträge sind bis maximal EUR 6.060,00 pro Monat zu zahlen (14 x pro Jahr;)

sonstige

Zusätzlich gibt es Arbeitslosenversicherung und sonstige Nebenbeiträge (zB Arbeiterkammerumlage)

Mitarbeitervorsorge

1,53 %; kein Höchstbeitrag

Lohnnebenkosten

Neben den DG-Anteilen zur Sozialversicherung hat der Dienstgeber noch Lohnnebenkosten in Form von Dienstgeberbeitrag zum FLAG, Zuschlag zum DB und Kommunalsteuer zu entrichten (auch für freie Dienstnehmer). Die Beiträge belaufen sich auf ca. 7,3 % der Löhne und Gehälter und unterliegen keiner Höchstbeitragsgrundlage (Reduktion auf ca. 7,1 % ist ab 2023 möglich und generell ab 2025).

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

Abschreibungen

planmäßige

linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, Substanzabschreibung bei Bodenschätzen (zB Schotter)

außerplanmäßige

bei (dauernder) Wertminderung

Abschreibungsgruppen

Grund und Boden

nur außerplanmäßige Abschreibung

Gebäude

ohne Nachweis bis zu 2,5% pa.; davon abweichend bei für Wohnzwecke überlassene Gebäude bis zu 1,5 % pa.;

außerbetrieblich vermietete Gebäude: bis zu 1,5 % pa.

kürzere Nutzungsdauer bei vorhandenem Sachverständigengutachten oder Leichtbauweise (4 % pa.) und bei Errichtung vor 1915 (2 % pa.).

beschleunigte Abschreibung bei Anschaffung/Herstellung nach dem 30.6.2020 anwendbar; Abschreibungssatz: im 1. Jahr max. das 3-fache, im 2. Jahr max. das 2-fache, in Folgejahren "normaler Abschreibungssatz"; keine Halbjahresabschreibungsregelung

Bemessungsgrundlage bei Gebäuden

bei mindestens 80%iger unmittelbarer Nutzung zur Betriebsausübung von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten ohne Grund und Boden (aber bis zu 20 % Privatanteil), ansonsten von den aliquoten Anschaffungs- und Herstellungskosten

bei unter 20%iger betrieblicher Nutzung: Gebäude bleibt Privatvermögen, Absetzung der anteiligen Kosten aber möglich

im außerbetrieblichen Bereich: Von den Anschaffungskosten eines bebauten Grundstückes sind grundsätzlich 40 % (je nach Lage und Beschaffenheit der Immobilie unter Umständen auch 20 % bzw. 30 %) als Grund und Boden auszuscheiden

Sonderabschreibungen

Betrieblich:

Aufwendungen im Interesse eines denkmalgeschützten Gebäudes können auf 10 Jahre verteilt abgeschrieben werden.

Instandsetzungsaufwendungen für Gebäude, die für Wohnzwecke an betriebsfremde Personen vermietet werden: Soweit Aufwendungen nicht durch Subventionen gedeckt werden, sind diese auf 15 Jahre zu verteilen.

Außerbetrieblich:

Unter bestimmten Voraussetzungen beschleunigte Abschreibung auf 15 Jahre möglich. Instandsetzungsaufwendungen bei Gebäuden, die Wohnzwecken dienen siehe oben.

Zuschreibung

Zuschreibungspflicht bis zu den historischen Anschaffungskosten

Immobilienwertsteuer

Steuergegenstand

Gewinne aus der Veräußerung von betrieblichen und privaten Grundstücken (unabhängig von der Behaltdauer) durch natürliche Personen

Ausnahmen: Weiterhin Tarifbesteuerung insbesondere bei gewerblichen Grundstückshändlern und bei Steuerpflichtigen, deren Unternehmensschwerpunkt in der Überlassung und Veräußerung von Grundstücken liegt

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Steuersatz

30 %

Option zur Regelbesteuerung möglich;
für Altvermögen bestehen Sonderregelungen

Einhebung

grundsätzlich im Rahmen der Selbstberechnung durch Rechtsanwalt oder Notar

Befreiungen

- ■ private Immobilien, die seit der Anschaffung bzw. Herstellung und mindestens 2 Jahre durchgehend oder 5 Jahre innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Veräußerung als Hauptwohnsitz gedient haben und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird
- private selbst hergestellte Gebäude, wenn nicht vermietet
- Grundstückstausch im Rahmen von Zusammen- legungs- oder Flurbereinigungsverfahren
- Immobilienverkauf infolge eines (drohenden) behördlichen Eingriffs

Grunderwerbsteuer

Steuergegenstand

Rechtsvorgänge, die Anspruch auf Übereignung oder Verwertung eines inländischen Grundstücks geben
Vereinigung von $\geq 95\%$ der Anteile an einer grundstücksbesitzenden Personen- bzw. Kapitalge- sellschaft in einer Hand oder in der Hand einer Unter- nehmensgruppe oder Übertragung von $\geq 95\%$ der Anteile bei Personengesellschaften (Übertragung an neue Gesellschafter innerhalb von 5 Jahren relevant)
Grundstück: Grund und Boden, Gebäude, Zuwachs, Zugehör, Baurechte, Superädifikate; bei Übertragung von Anteilen an Gesellschaften uU vermeidbar

Bemessungsgrundlage

grundsätzlich die Gegenleistung, aber mindestens der Grundstückswert (Mindestbemessungsgrundlage)
Grundstückswert leitet sich aus dem gemeinen Wert (Verkehrswert) ab bzw. Pauschalermittlung
bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken: einfacher Einheitswert

Steuersatz

Tarif abhängig, ob Vorgang

- entgeltlich
- unentgeltlich
- teilentgeltlich

Gesetzliche Definition der „Entgeltlichkeit“:

unentgeltlicher Erwerb	Gegenleistung < 30 % des Grund- stückswertes
teilentgeltlicher Erwerb	Gegenleistung > 30 % aber < 70 % des Grundstückswertes
entgeltlicher Erwerb	Gegenleistung > 70 % des Grund- stückswertes

entgeltlicher Erwerb (entgeltlicher Teil eines teilent- geltlichen Erwerbes): 3,5 %

unentgeltlicher Erwerb (unentgeltlicher Teil) laut Stufentarif:

für die ersten	EUR 250,000	0.50%
für die nächsten	EUR 150,000	2.00%
über	EUR 400,000	3.50%

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna
Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,
E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,
Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103
Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary
Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Stets als unentgeltlicher Erwerb gelten zB:

- Erbanfall, Vermächtnis (auch außerhalb des Familienverbandes)
- Erwerb unter Lebenden innerhalb des Familienverbandes

In folgenden Fällen beträgt die Grunderwerbsteuer 0,5 % (Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich der Grundstückswert):

- Gesellschafterwechsel bei Personengesellschaften (bei mindestens 95 % des Gesellschafterbestandes innerhalb von 5 Jahren)
- Anteilsvereinigung bei Personen- und Kapital- gesellschaften (bei mindestens 95 % der Anteile)
- Vorgänge nach dem Umgründungsteuergesetz

Immobiliensteuern

Grundsteuer

Steuergegenstand

inländischer Grundbesitz:

- land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Grundvermögen
- Betriebsvermögen, soweit es in Betriebsgrund- stücken besteht

Bemessungsgrundlage durch Finanzämter festgestellt (Basis ist der Einheitswert des Grundstücks)

Steuermesszahl grundsätzlich 2 ‰

Bemessungsgrundlage

von den Finanzämtern festgestellte Grundsteuermess- betrag (errechnet aus dem Einheitswert des jeweiligen Grundbesitzes)

Immobilienfonds

Eigentümer des Fondsvermögens

Fondsgesellschaft, somit keine Grundbucheintragung und Grunderwerbsteuer für Anleger

Jährliche Bewertung

durch zwei Sachverständige

Fremdfinanzierung

Maximal zulässig 50 %

Risikostreuung

Mindestens 10 Immobilien, Wert pro Immobilie kleiner als 20 % des gesamten Fondsvermögens

mindestens 10 % und maximal 49 % des Fondsvermö- gens: Bankguthaben, Forderungswertpapiere; oder Bankzusage maximal 49 % Anteile an Grundstücksgesellschaften bei Spezialfonds: Sonderregelungen

Steuerpflicht

laufende Besteuerung: anteiliger Gewinn aus Vermie- tung und Verpachtung, Gewinnausschüttungen aus inländischen Kapitalgesellschaften, sowie Liquiditäts- gewinn und 80 % des Wertzuwachses (soweit nicht DBA-befreit).

bei Verkauf des Anteilscheines: Besteuerung des bisher nicht erfassten Wertzuwachses (20 %)

KESt-Pflicht mit 27,5 %, endbesteuert (im Fall des Public-Placements), Option zur Veranlagung möglich (55 % ESt)

ausländische Investmentfonds: OP

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

STEUERBEGÜNSTIGUNGEN

direkte

Forschungsprämie: 14 % der Aufwendungen; Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft GmbH (FFG) erforderlich

Bei Auftragsforschung: Auftraggeber hat Prämie in der Höhe von 14 % von höchstens EUR 1 Mio., soweit Auftragnehmer keine Prämie beantragt

indirekte

begünstigte Besteuerung im Bereich der Einkommensteuer, zB

sonstige Bezüge (13.+14. Gehalt): Steuersatz 6 % bis ca. EUR 13.200 Bruttogehalt pro Monat, darüber Einschleifung bis auf 55 %.

bestimmte Gewinne: halber Einkommensteuersatz bspw. für Veräußerung des Betriebes mit Einstellung der Erwerbstätigkeit bzw. Verteilung über 3 Jahre;

Kapitalertragsteuer 25 %, (zB bei Geldeinlagen bei Kreditinstituten) bzw. 27,5 % (zB bei Substanzgewinnen, Dividenden oder Kryptoassets)

Immobilienvertragssteuer iHv 30 % bei Veräußerung von Grundstücken

Absetzbeträge

Anpassung erfolgt an die Inflation

Familienbonus Plus:

Bis zum 18. Lebensjahr des Kindes EUR 2.000 p.a.;

Ab dem 18. Lebensjahr des Kindes EUR 650 p.a.;

Kindermehrbetrag:

EUR 700 pro Kind und Jahr

Alleinverdiener- absetzbetrag pa.:

EUR 571,48 bei einem Kind;

EUR 773,70 bei zwei Kindern

für jedes weitere Kind jeweils + EUR 254,97

Alleinerzieher- absetzbetrag pa.:

EUR 571,48 bei einem Kind;

EUR 773,70 bei zwei Kindern

für jedes weitere Kind jeweils + EUR 254,97

Kinderabsetzbetrag:

EUR 67,78 monatlich für jedes Kind, das in der EU/EWR bzw. in der Schweiz wohnhaft ist

Unterhalts- absetzbetrag:

EUR 34,07 monatlich für das erste Kind EUR 51,65 monatlich für das zweite Kind EUR 68,14 monatlich für jedes weitere Kind wenn das Kind in der EU/EWR bzw. in

der Schweiz wohnhaft ist.

bei bestehendem Dienstverhältnis/ Pensionsbezug pa.:

Verkehrsabsetzbetrag bis zu EUR 1.549,59

Pensionistenabsetzbetrag bis zu EUR 1.404,52

Freibeträge

Gewinnfreibetrag:

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag iHv 13 % bei steuerlichem Gewinn über EUR 33.000 (ausgenommen Veräußerungsgewinne);

Einschleifung des Gewinnfreibetrages bei Gewinnen zwischen TEUR 175 und TEUR 580, dh. maximal Gewinnfreibetrag EUR

46.400 pro Jahr; Grundfreibetrag max. 4.950 EUR bei Gewinnen bis 33.000 EUR pro Jahr für alle betrieblichen Einkunfts- und

Gewinnermittlungsarten (bei Pauschalierung nur Grundfreibetrag)

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Investitionsfreibetrag:

Für bestimmte Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens; Anschaffung/Herstellung nach 31.12.2022. Grds. 10% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw 15% sofern es sich um Wirtschaftsgüter im Bereich der Ökologisierung handelt.

Deckelung: für Anschaffungs- oder Herstellungskosten iHv maximal EUR 1 Mio pro Wirtschaftsjahr.

Voraussetzungen: betriebliche Einkunftsarten, Gewinnermittlung durch Bilanzierung oder vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Soweit nicht Ausnahmen bestehen.

Staatliche Förderungen

Staatliche Förderung beim Bausparen und bei der Pensionsvorsorge

Dienstgeber-Förderung bei Krankenständen – Zuschuss von AUVA

Mitarbeiterausbildung durch das Arbeitsmarktservice (AMS)

Zinsenförderungen durch Austria Wirtschaftsservice (AWS)

Förderung der E-Mobilität: Die Anschaffung von Elektro- Fahrzeugen, Ladeinfrastruktur etc. wird gefördert.

Die wichtigsten Hilfsmaßnahmen der Regierung im Zusammenhang

mit Covid-19 finden Sie auf unserer Website unter:

<https://www.tpa-group.at/de/tag/covid-19/>

SONSTIGE STEUERN

Gewerbesteuer

Nein

Vermögensteuer

Nein

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Nein, aber Meldeverpflichtung; Unterlassen der Meldung von Schenkungen kann zu einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des nicht gemeldeten Geschenks führen

Grunderwerbsteuer

Grundsätzlich 3,5% der Gegenleistung; Begünstigungen in bestimmten Fällen möglich. Grundstückswert stellt Mindestbemessungsgrundlage dar.

Gebühren und Kapitalverkehrssteuern

Rechtsgeschäftsgebühren

zB Bestandsverträge idR 1 % (Verträge über die Miete von Wohnräumen befreit)

Gerichtsgebühren

Bei Eintragung ins Grundbuch: 1,1 % etc.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Kapitalverkehrssteuer

Nein

Werbeabgabe

5 % für Werbeleistungen, die im Inland gegen Entgelt erbracht werden

Digitalsteuer

5 % (seit 1.1.2020); für Onlinewerbeleistungen inter- national tätiger Onlinewerbeleister im Inland (Voraus- setzung: weltweiter Umsatz zumindest EUR 750 Mio. und Inlandsumsatz zumindest EUR 25 Mio.)

Kfz-Steuer

für Kfz und Anhänger mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen

TERMINE UND FRISTEN

Jahressteuererklärungen

Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuererklärung bis zum 30.04. des Folgejahres;
bei Einreichung in elektronischer Form bis zum 30.06. des Folgejahres;
Antrag auf Fristerstreckung möglich;
bei Vertretung durch befugten Vertreter automatische Fristerstreckung im Rahmen der Quotenregelung;

Umsatzsteuer- voranmeldungen

quartalsweise (bei einem Umsatz bis EUR 100.000 pa.), ansonsten monatlich; bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Ende des Besteuerungszeitraumes

Zusammenfassende Meldung

Bis zum letzten Tag des folgenden Monats des Besteuerungszeitraumes (Monat oder Quartal)
Lieferungen: Meldefrist kann bei späterer Rechnungslegung max. um einen Monat verschoben werden

EINKOMMENSTEUER

Steuersatz

Progressiver Staffeltarif; (bei beschränkt Steuerpflichtigen: fiktive Hinzurechnung von EUR 9.567

Abschaffung der kalten Progression ab 01.01.2023)

EUR 0 - 13.308,00: 0%

EUR 13.308,00 - 21.617,00: 20%

EUR 21.617,00 - 35.836,00: 30%

EUR 35.836,00 - 69.166,00: 40%

EUR 69.166,00 - 103.072,00: 48%

EUR 103.072,00 - 1.000.000: 50%

ab EUR 1.000.000: 55% (bis 2025)

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Sondersteuersätze

Einkünfte aus Kapitalvermögen: 25,0% bzw. 27,5%

Einkünfte aus Immobilienveräußerungen: 30%

Steuerpflicht

unbeschränkt

mit Welteinkommen (außer DBA schränkt Besteuerungsrecht ein):

natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben

Hinweis: Ein Progressionsvorbehalt erfolgt nicht nur bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die in Österreich steuerlich ansässig sind, sondern ab 2022 auch dann, wenn Österreich der DBA-Quellenstaat ist.

beschränkt

mit bestimmten inländischen Einkünften:

- natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, mit bestimmten inländischen Einkünften
- natürliche Personen, mit Wohnsitz im Inland, wenn sie die Voraussetzungen der Zweitwohnsitz-VO erfüllen (zB maximal 70 Tage in Österreich)

Steuerperiode

Kalenderjahr

Einkunftsarten

Einkünfte aus

1. Land- und Forstwirtschaft
2. selbständiger Arbeit
3. Gewerbebetrieb
4. nichtselbständiger Arbeit
5. Kapitalvermögen (einschließlich Krypto-Assets)
6. Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige (zB Renten, Spekulationsgewinne und bestimmte Immobiliengewinne)

Buchführung

Doppelte Buchführung

Kleinunternehmer und Freiberufler: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR)

Verpflichtung zur Buchführung durch BAO, UGB, oder

Sondergesetz

Verlustausgleich

innerbetrieblicher Verlustausgleich

horizontaler Verlustausgleich (innerhalb der einzelnen Einkunftsarten)

vertikaler Verlustausgleich (zwischen den einzelnen Einkunftsarten)

Ausnahmen, insbesondere bei den Kapitaleinkünften, Immobilienverlusten, den sonstigen Einkünften und bei Verlustmodellen bei beschränkter Haftung

Verlustrücktrag

Nicht möglich

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Verlustvortrag

zeitlich unbegrenzt möglich bei den betrieblichen Einkünften (1. – 3.), wenn der Verlust aufgrund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wurde.
keine Vortrags-/Verrechnungsgrenze

Betriebsausgaben

Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind

Werbungskosten

sind Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen

Pauschalierung

Einnahmen-Ausgaben-Rechner mit Einkünften aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb können die Betriebsausgaben mit einem Durchschnittssatz errechnen, idR 6 %, teilweise 12 %

Kleinunternehmer-Pauschalierung (anwendbar bis Umsätze iHv TEUR 55): Betriebsausgaben werden mit folgenden Prozentsätzen der Betriebseinnahmen festgesetzt:

- 45% bei Handels- und Produktionsunternehmen (max. EUR 18.900)
- 20% bei Dienstleistungsunternehmen (max. EUR 8.400)
- zusätzlicher Abzug der Sozialversicherungsbeiträge

(Gewinn-) Pauschalierungen für Land- und Forstwirte und für bestimmte Branchen/Berufsgruppen

Kfz

Abschreibung mindestens 8 Jahre für Pkw

Ansatz der tatsächlichen Kosten oder amtliches Kilometergeld (EUR 0,50; maximal 30.000 km pa.)

Angemessenheitsobergrenze für Anschaffungskosten: EUR 40.000 für Pkw

Sozialversicherung

abzugsfähig

Quellensteuer

Die bei beschränkt Steuerpflichtigen einbehaltene Abzugsteuer beträgt idR 20 %, bei Kapitalerträgen 25 % bzw. 27,5 % und Immobiliengewinnen idR 30 %. Ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen, die Herabsetzung erfolgt durch Rückerstattung oder Herabsetzung an der Quelle (DBA-Entlastungsverordnung mit detaillierten Nachweisen).

Zinsen

Grundsätzlich 25 % bzw. 27,5 %

Automatischer Informationsaustausch mit EU-Mitgliedsstaaten und bestimmten Drittstaaten.

Lizenzen

20 % bzw. jeweiliges DBA

Dividenden

27,5 % bzw. jeweiliges DBA

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Steuergegenstand

Einkommen

Steuersatz

ab 2024: 23% (2023: 24%, davor 25%)

5 % Mindestkörperschaftsteuer vom österreichischen Mindestkapital für unbeschränkt steuerpflichtige SE, AG, GmbH und vergleichbare unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften (zB Ltd.); bei Neugründungen Ermäßigungen in den ersten 10 Jahren

Steuerpflicht

unbeschränkt

Körperschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland mit dem „Welteinkommen“

beschränkt

ausländische Körperschaften, die weder Geschäfts- leitung noch Sitz im Inland haben, mit ihren inländi- schen Einkünften

inländische Körperschaften öffentlichen Rechts mit bestimmten Einkünften (zB Kapitaleinkünfte, Immobilienverkäufe) und gewerblichen Betrieben

von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite inlän- dische Körperschaften mit bestimmten Einkünften (zB Kapitaleinkünfte, Immobilienverkäufe) und steuer- pflichtigen Betrieben

Wirtschaftsjahr

Kalenderjahr; abweichendes Wirtschaftsjahr ist uU möglich;

Buchführung

idR Doppelte Buchführung nach UGB

Verlustrücktrag

nicht möglich

Verlustvortrag

grundsätzlich möglich, bestimmte Verrechnungsgrenze zu beachten; idR höchstens 75 % des Jahresgewinns (Ausnahme insbesondere bei Gruppenmitgliedern), der Rest in den Folgejahren; Kürzung/ Untergang von Verlustvorträgen uU bei Umgründung und Mantelkauf

Mantelkauf

Verlustvertrag geht unter Umständen bei Anteilerwerben und Umgründungen verloren

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Betriebsausgaben

Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind

Transferpreise

fremdübliche Gestaltung und Dokumentation erforderlich

Verrechnungspreisrichtlinien des BMF und das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz samt VO und Richtlinien sind zu beachten

Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbes

grundsätzlich abzugsfähig, soweit erworbene Beteiligung zum Betriebsvermögen gehört, keine Abzugsfähigkeit bei Beteiligungsanschaffungen im Konzern und bei Zinszahlungen an niedrig besteuerte Körperschaften im Konzern;

vom (alten) allgemeinen Abzugsverbot betroffene Zinsen dürfen später bei steuerpflichtiger Veräußerung abgezogen werden, soweit sie die steuerfreien Gewinnausschüttungen übersteigen

Debt / Equity

keine legal definierten Grenzen, Verwaltungspraxis: eine gewisse EK-Quote muss vorhanden sein, Kredite müssen insgesamt fremdüblich vereinbart und abgewickelt werden. Zinsschranke seit 1.1.2021 in Kraft (siehe auch Kapitel Mergers & Acquisitions)

Fremdfinanzierte Gewinnausschüttung

Zinsen steuerlich als Betriebsausgabe abzugsfähig, soweit keine Einlagenrückzahlung vorliegt

Abschreibungen

Abschreibungsmethoden: linear, substanzorientiert, degressiv (bei Anschaffung/Herstellung von bestimmten Wirtschaftsgütern nach 30.6.2020 und Verbuchung in der UGB-Bilanz ab 01.01.2023)

Jahres- bzw. Halbjahresabschreibung (bei Anschaffungen im 2. Halbjahr); Ausnahmen zB für Firmenwert

Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung bzw. Teilwertabschreibung auf den niederen Tageswert, TWA auf Beteiligungen idR auf sieben Jahre zu verteilen

Sofortabschreibung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (unter EUR 800; ab 2023: Sofortabschreibung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern unter EUR 1.000)

Rückstellungen

Anwartschaften auf Abfertigungen und Jubiläumsgelder laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen sonstige ungewisse Verbindlichkeiten drohende Verluste aus schwebenden Geschäften.

Unzulässig sind allerdings: Aufwandsrückstellungen und RSt für Firmenjubiläen. Abzinsung langfristiger Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen (>1 Jahr) entsprechend der jeweiligen Laufzeit mit einem steuerlichen Fixzinssatz von 3,5 % pa.

Kfz-Kosten

Abschreibung mindestens acht Jahre (Neu-Pkw)

Anschaffungskosten: Angemessenheitsobergrenze EUR 40.000 (Neu-Pkw)

kein Vorsteuerabzug für Anschaffung und laufende Kosten (Ausnahmen für Kleinlastkraftwagen, Kastenwagen, Pkw, Kombinationskraftwagen und Elektrokraftträger mit CO² Emissionswert von 0 g/km (eingeschränkter/uneingeschränkter Vorsteuerabzug in Abhängigkeit von der Höhe der Anschaffungskosten))

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

nicht abzugsfähige Ausgaben

Repräsentationsaufwendungen

(bei weitaus überwiegender Werbung: 50 %)

strafbedrohte Geld- und Sachzuwendungen

idR Strafen und Geldbußen (insbesondere Verbands- strafen), Abgabenerhöhungen nach dem Finanzstraf- gesetz, Leistungen anlässlich einer Diversion

bestimmte freiwillige Zuwendungen (Spenden sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig)

Personensteuern und Umsatzsteuer, die auf nicht abzugsfähige Aufwendungen entfällt

Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder und ähnliche zu 50 %, an bestimmte Verwaltungsräte (monistisches System) zu 25 %

Aufwendungen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit nicht steuerpflichtigen oder endbesteuerten Einnahmen/Erträgen (insbesondere bei Kapitaleinkünften)

ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung auf die Beteiligung an ausschüttender Tochtergesellschaft

Teilwertabschreibung einer Zwischengesellschaft aufgrund von Zuschüssen der Großmuttergesellschaft zur Verlustabdeckung einer Enkelgesellschaft

IdR Teilwertabschreibung auf Beteiligung an Gruppen- mitglied (Nachteil der Gruppenbesteuerung)

Zinsen für fremdfinanzierte Gewinnausschüttung, soweit steuerlich eine Einlagenrückzahlung gegeben ist

Zinsüberhang, der 30% des EBITDA und EUR 3 Mio. übersteigt (Zinsschranke)

Gehälter und Vergütungen an Dienstnehmer und andere eingegliederte Personen, die (hochgerechnet)

EUR 500.000 pro Person im Wirtschaftsjahr und im Konzern übersteigen (gilt auch für Pensions- abfindungen)

Zinsen und Lizenzzahlungen innerhalb des Konzerns und innerhalb von verbundenen Unternehmen, wenn sie (vereinfacht) beim Empfänger bzw. Nutzungsbe- rechtigten der Zahlungen nominell oder effektiv (auch iZm. späteren Steuerrückerstattungen) mit weniger als 10 % besteuert werden.

25 % Sondersteuer für Zahlungen an nicht genannte Empfänger, zusätzlich zur Nichtabzugsfähigkeit der Ausgabe

Zinschranke

Zinsüberhang, der 30% des EBITDA und EUR 3 Mio. übersteigt (Zinsschranke) mit Vortragsregelung

Zinsen und Lizenzgebühren im Konzern

nicht abzugsfähig: Zinsen und Lizenzzahlungen innerhalb des Konzerns, wenn sie beim Empfänger bzw. nominell oder effektiv (auch iZm. späteren Steuerrückerstattungen) mit weniger als 10 % besteuert werden.

Quellensteuer

Die bei beschränkt Steuerpflichtigen einbehaltene Ab- zugsteuer beträgt generell 20 %, bei Kapitalerträgen idR 27,5 %. Ein DBA kann einen niedrigeren Satz vor- sehen, die Herabsetzung erfolgt durch Rückerstattung oder Herabsetzung an der Quelle (DBA-Entlastungs- verordnung mit detaillierten Nachweisen).

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Zinsen

keine Quellensteuer

Lizenzen

20 % bzw. jeweiliges DBA und Anwendung der EU-Lizenz-Regelung im Konzern möglich

Dividenden

27,5 % / 25 % bzw. jeweiliges DBA und Anwendung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie im Konzern

Hinzurechnungsbesteuerung

Besteuerung bestimmter Einkünfte von ausländischen Gesellschaften/Betriebsstätten auf Ebene der österreichisch beherrschenden Gesellschaft. Keine Hinzurechnungsbesteuerung bei entsprechendem Substanznachweis für die beherrschte ausländische Gesellschaft.

Voraussetzungen:

- Beherrschung der ausländischen Gesellschaft
- Einkünfte der ausländischen Gesellschaft zu mehr als 1/3 aus Passiveinkünften
- tatsächliche Steuerbelastung der ausländischen Gesellschaft im Ausland nicht mehr als 12,5 %

Beherrschung:

Liegt vor, wenn die Beteiligung innerhalb der Unternehmensgruppe mehr als 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals ausmacht oder der Gewinnanspruch mehr als 50 % beträgt.

Passiveinkünfte sind:

- Zinsen und sonstige Einkünfte aus Finanzanlagevermögen
- Lizenzen und sonstige Einkünfte aus geistigem Eigentum
- Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Anteilen, die in Österreich nicht steuerfrei wären
- Einkünfte aus Finanzierungsleasing
- Einkünfte aus Tätigkeiten von Versicherungen und Banken (mit Ausnahmen)
- Einkünfte aus Abrechnungsunternehmen (Konzerngesellschaft, die – ohne wirtschaftlichen Mehrwert
- Einkünfte aus dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen erzielen, die von verbundenen Unternehmen erworben und an diese verkauft werden).

Hybride Gestaltungen

Gestaltungen, die aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Erfassungen in verschiedenen Ländern zu ungleicher steuerlicher Behandlung und uU zu einer Gewinnverlagerung bzw. -kürzung führen, sollen nach EU-Vorschriften (Anti-Tax-Avoidance-Directive) hintangehalten werden.

Sogenannte Steuerdiskrepanzen (zB dieselben Aufwendungen sind in mehr als einem Staat abzugsfähig oder Aufwendungen sind in einem Staat abzugsfähig, während die korrespondierenden Erträge in keinem Staat steuerlich erfasst werden) sind zu neutralisieren, dh in der Regel werden entsprechende Aufwendungen als steuerlich nicht abzugsfähig behandelt.

Steuersicherung

keine weiteren Regelungen neben der Quellensteuer; Haftung für die Quellensteuer durch den Inländer, Meldepflichten für bestimmte Zahlungen ins Ausland.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Einlagenrückzahlung an den Gesellschafter

grundsätzlich steuerneutral (auch wenn Rückzahlung im Wege einer Ausschüttung erfolgt), führt zur Minderung des steuerlichen Beteiligungsansatzes; Voraussetzung ist ein positiver Einlagenstand

Ist die Einlagenrückzahlung höher als die steuerlichen Anschaffungskosten bzw. der steuerliche Beteiligungsansatz, entsteht idR ein steuerlicher Gewinn

Nationale Schachtelbefreiung

keine Behaltfrist / keine Mindestbeteiligung

- Dividendenerträge sind steuerfrei
- Veräußerungsgewinne und Zuschreibungen sind steuerpflichtig
- Veräußerungsverluste, Liquidationsverluste und Teilwertabschreibungen sind grundsätzlich über 7 Jahre verteilt abzusetzen

Internationale Beteiligungen

Beteiligung zumindest 1 Jahr und zumindest 10 %

- Dividendenerträge sind grundsätzlich steuerfrei
- Veräußerungsgewinne, -verluste und andere Wertänderungen sind idR steuerneutral, tatsächliche und endgültige Vermögensverluste abzüglich steuerfreier Gewinnanteile innerhalb der letzten 5 Jahre sind dennoch steuerwirksam; eine Option zur Steuerwirksamkeit ist möglich, dann Siebentelung von Veräußerungsverlusten, Liquidationsverlusten und Teilwertabschreibungen

Internationale Schachtelbefreiung und Portfolio-Beteiligungen

Wechsel zur Anrechnungsmethode („switch over“) bei Auslandsdividenden und Veräußerungsgewinnen aus niedrig besteuerten Passiveinkünften. Anrechnungsvortrag (der ausländischen Körperschaftsteuer) unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Portfolio-Beteiligung:

Beteiligung kürzer als 1 Jahr oder < 10 %

Tochter in EU-Staaten sowie EWR- und Drittstaaten mit umfassendem Amtshilfeabkommen:

- Ausschüttung grundsätzlich steuerfrei
- Substanz steuerpflichtig
- Wechsel zur Anrechnungsmethode („switch over“) bei qualifizierten Portfoliobeteiligungen (mind. 5 %) sofern insb. der Unternehmensschwerpunkt der niedrigbesteuerten ausländischen Gesellschaft (Steuerbelastung nicht mehr als 12,5 %) in der Erzielung von Passiveinkünften liegt. Anrechnungsvortrag (der ausländischen Körperschaftsteuer) unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Firmenwertabschreibung

siehe auch Kap. Mergers & Acquisitions

Asset Deal (auch bei Transparenzprinzip)

Firmenwertabschreibung über unternehmensrechtlich häufig 10 Jahre bzw. steuerrechtlich genau 15 Jahre

Share Deal

Firmenwertabschreibung nur im Rahmen einer Unternehmensgruppe möglich, sofern die Beteiligung bis 28.02.2014 angeschafft wurde und spätestens 2015 in die Gruppe einbezogen wurde.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Unternehmensgruppenbesteuerung / Organschaft

Unternehmensgruppe

Vertikal finanziell verbundene Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen eine Unternehmensgruppe bilden. Das steuerliche Ergebnis der Gruppenmitglieder wird dem Gruppenträger (Muttergesellschaft, idR AG oder GmbH) ohne Konsolidierung zugerechnet. Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder eingeschränkt möglich.

Mögliche Gruppenmitglieder

unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

beschränkt steuerpflichtige ausländische Körperschaften,

- die mit eben genannten Gesellschaften finanziell vertikal verbunden sind und
- die in EU-Staaten, oder Staaten mit denen ein umfassendes Amtshilfeabkommen besteht, ansässig sind.

Organschaft

nur für Zwecke der Umsatzsteuer möglich

Verlustausgleichs-, Vortrags- und Verrechnungsgrenzen

75 % Verrechnungs- bzw. Vortragsgrenze beim Gruppenträger, 100 % jedoch insbesondere bei Gewinnen aus der Veräußerung von Betrieben (auch eines Gruppenmitglieds)

höchstens 75 % des Inlandseinkommens können mit Verlusten von Auslands-Gruppenmitgliedern verrechnet werden

Keine Verrechnungs- bzw. Vortragsgrenze bei Gruppenmitgliedern für Vorgruppen- und Außergruppenverluste

Privatstiftung

Besteuerung ähnlich wie Kapitalgesellschaft, zusätzliche Steuerermäßigungen insb. für Gewinne aus Veräußerung von Beteiligungen und teilweise Immobilien

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia